



STELLUNGNAHME zur Anfrage GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2020/0046 Dez. 3
Rückforderung von Kleinbeträgen bei ALG II Bezug - Zahlen des Jobcenters Stadt Karlsruhe		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	18.02.2020	35	x	

- Liegen detaillierte Zahlen des Jobcenters Stadt Karlsruhe zur Höhe der Rückforderungen von Beträgen unter 50 Euro und der dadurch entstandenen Verwaltungskosten für die vergangenen drei Jahre vor?**

Wenn ja, welche Rückforderungen werden 2017, 2018 und 2019 jeweils gestellt bzw. eingenommen und welche Verwaltungskosten wurden dadurch verursacht (ev. Näherungswert Anzahl Arbeitsstunden pro Vorgang).

Dem Jobcenter Stadt Karlsruhe liegen keine Zahlen zur Höhe der Rückforderungen von Beträgen unter 50 Euro und der dadurch entstandenen Verwaltungskosten für die vergangenen drei Jahre vor. Eine Auswertung war insoweit nicht möglich.

- Wie positioniert sich das Jobcenter Stadt Karlsruhe zur Einführung einer Bagatellgrenze? Welche Möglichkeiten zur Umsetzung sind im Falle der Unterstützung einer solchen Grenze auf kommunaler und Bundesebene gegeben bzw. sollten ergriffen werden?**

Die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Stadt Karlsruhe hat den Forderungseinzug an die Bundesagentur für Arbeit ausgelagert. Das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen wird durch die Bundshaushaltsordnung und die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften geregelt. Ziff. 7.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundshaushaltsordnung (VV-BHO) sieht eine Kleinbetragsregelung für Beträge weniger als sieben Euro vor. Die Anhebung der Bagatellgrenze wird seitens des Jobcenter für sinnvoll erachtet. Hierzu wäre eine Änderung der Bundshaushaltsordnung nebst den sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften erforderlich.